



hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Senat für Bußgeldsachen – durch den Einzelrichter am 22. September 2010 gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 206a Abs.1 StPO **b e s c h l o s s e n** :

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Darmstadt vom 16. Juni 2010 aufgehoben und das Bußgeldverfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat gegen den Betroffenen als Geschäftsführer der Firma [REDACTED] GmbH & Co. KG am 19. Oktober 2009 einen Bußgeldbescheid über eine Geldbuße von 2.500 € erlassen. Auf den dagegen rechtzeitig eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht Darmstadt den Betroffenen mit dem angefochtenen Urteil wegen fahrlässiger Nichtbestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu einer Geldbuße von 2.500 € verurteilt.

Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg und führt zur Einstellung des Verfahrens.

Bereits der Bußgeldbescheid ist ungeeignet als Grundlage für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zu dienen, was von Amts wegen zu beachten ist.

So kann diesem Bußgeldbescheid bereits nicht entnommen werden, welcher konkrete Vorwurf dem Betroffenen gemacht wird (§ 66 Abs. 1 OWiG). Er erschöpft sich in der Zitierung von gesetzlichen Vorschriften, ohne dass dazu die notwendigen Tatsachen mitgeteilt werden. So ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid weder ein konkreter Tatzeitpunkt – was bedeutet „innerhalb

eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit“ ? – noch die konkreten Voraussetzungen der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit. Der pausale Hinweis auf das „Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines betrieblicher Datenschutzbeauftragten“ genügt nicht, um die vorgeworfene Tat in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen zureichend zu beschreiben.

Da diese Mängel derart gravierend sind, genügt der Bußgeldbescheid nicht seiner ihm obliegenden Umgrenzungs- und Bestimmtheitsfunktion, so dass er als Verfahrensgrundlage ausscheidet. Die aufgezeigten Mängel lassen sich auch weder mit Hilfe anderer Erkenntnisquellen ergänzen noch z.B. durch Hinweise in der Hauptverhandlung nachträglich heilen, so dass das Verfahren nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 206 a Abs. 1 StPO einzustellen ist.

Dr. Teßmer  
Richter am Oberlandesgericht





**Ordnungswidrigkeitsanzeige**  
(für Verwaltungsbehörde)

Aktenzeichen  
I 17 - 3 v 04/03 0283/09 OWI

Gesetzl. Vertreter(in)/Verteidiger(in)  
Name und Anschrift

**Mit Postzustellungsurkunde**  
Rechtsanwälte Jacob & Peppel  
Herr Thorsten Peppel  
Carl-Ulrich-Straße 11  
63263 Neu-Isenburg

Geburtsname: [REDACTED]  
Beruf: [REDACTED]  
Geburtstag: [REDACTED]  
Geburtsort: [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: deutsch

Sehr geehrter Herr Peppel

Dem von Ihnen vertretenen Geschäftsführer der Firma [REDACTED] mbH&Co. KG, Herr [REDACTED] wird vorgeworfen, ab Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 18.06.2009 (Bestellung von [REDACTED]) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Entgegen § 4 f Absatz 1 BDSG wurde innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht bestellt. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 BDSG in Verbindung mit § 4 f Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und §§ 9 und 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) dar.

Ordnungswidrigkeit(en) nach: § 4 i.V.m. § 43 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66 ff) i.V.m. § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz

Beweismittel:  Ihre Angaben

**Meine Verwaltungsakte**

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße (§ 17 OWiG) festgesetzt in Höhe von  
Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO, und zwar:

Verf. der Verw. Beh.:	
Die Ermittlungen sind abgeschlossen	
Geldbuße	
Die Kosten trägt der/die Betroffene	2500,00 EUR
a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	125,00 EUR
b) Zustellkosten (§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG)	3,50 EUR
c) Auslagen (§ 107 Abs. 3 Nr. ___ OWiG)	EUR
zu zahlender Gesamtbetrag	2628,50 EUR

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Zahlungsaufforderung befinden sich auf der Rückseite.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Böhnle

Darmstadt, den 19. Oktober 2009

